
Direktzahlungen 2022 im Kanton Obwalden

Revisionsbericht vom 05. Juli 2023

Revisionsauftrag BLW-2023-05

Verteiler

Organisation	Funktion
BLW	Direktor; Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung, Fachbereich Direktzahlungsgrundlagen
Kanton Obwalden	Amtsleiter, Leiter Dienststelle Direktzahlungen
Generalsekretariat WBF	Generalsekretärin; Stv. Generalsekretärin; Leiterin Controlling; Referentin
Eidgenössische Finanzkontrolle	Leitung Prüfbereich 4 WBF/ETH

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	3
2	Auftrag und Vorgehen	5
2.1	Auftrag und Revisionsziele.....	5
2.2	Revisionsgrundsätze und -umfang	5
2.3	Schlussbesprechung.....	5
3	Detailbericht	6
3.1	System im Kanton	6
3.1.1	Kantonale Rechtsgrundlagen	6
3.1.2	Organisation und Hilfsmittel im Kanton	6
3.1.3	Zusammenarbeit und Zuständigkeiten im Kanton.....	7
3.1.4	Zusammenarbeit und Zuständigkeiten mit Dritten.....	8
3.1.5	Geschäftsprozesse, Internes Kontrollsystem und BCM	9
3.1.6	Veränderungen seit der letzten Oberaufsicht 2018.....	9
3.1.7	Fazit zum System	9
3.2	Finanzfluss Bund – Kanton – Bewirtschaftende	10
3.2.1	Mittelbedarf	11
3.2.1.1	Anspruch für alle Direktzahlungsarten.....	11
3.2.1.2	Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen	13
3.2.1.3	Kantonsanteile	14
3.2.1.4	Bundesgelder.....	14
3.2.2	Mittelherkunft	14
3.2.2.1	Mittelherkunft BLW	14
3.2.2.2	Mittelherkunft Kanton.....	14
3.2.3	Mittelverwendung.....	15
3.2.3.1	Auszahlung an die Landwirte	15
3.2.3.2	Inkassi für den Kanton und Private.....	15
3.2.4	Plausibilisierungen.....	15
3.2.5	Fazit zum Finanzfluss	16
4	Prüfungsurteil	16
5	Verzeichnisse	17
5.1	Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben.....	17
5.2	Anhang 2: Glossar / Abkürzungen	18

1 Management Summary

Als Interne Revisionsstelle des BLW haben wir im Kanton Obwalden (OW) die Abwicklung und Auszahlung der Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) für das Jahr 2022 geprüft. Basis dazu bildeten die relevanten gesetzlichen Regelungen auf Bundesstufe sowie die Revisionsstrategie und unser Revisionsprogramm. Für die korrekte Abwicklung und Abrechnung der Massnahmen gegenüber dem BLW ist der Kanton OW verantwortlich, während unsere Aufgabe darin bestand, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfungsaktivitäten erfolgten gestützt auf die «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision». Entsprechend sind die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der finanziellen Abwicklung der Bundesmittel und den geprüften Abläufen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften den Vollzug mittels Analysen, Erhebungen auf der Basis von Stichproben und Interviews. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungen eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bilden.

Die Prüfungsergebnisse fassen wir wie folgt zusammen:

Die Organisation im Bereich der Direktzahlungen (DZ) erachten wir als zweckmässig. Der hauptverantwortliche Mitarbeiter, welcher diesen Bereich seit Jahren führt, geht in absehbarer Zeit in Pension und die Software für die DZ-Verwaltung wird voraussichtlich im Jahr 2025 oder 2026 abgelöst. Das vorhandene Fachwissen gilt es im Rahmen der anstehenden personellen und technischen Veränderungen zu bewahren.

Im Bereich der kantonalen rechtlichen Grundlagen besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich der Belastung von Verwaltungskosten für den Vollzug der DZ. Die finanzrelevanten Geschäftsprozesse und Checklisten sind noch nicht vollständig dokumentiert. Wir sehen nebst der Dokumentation dieser Prozesse auch bei der Definition der Risiken und internen Kontrollen im Vollzug der DZ Weiterentwicklungsbedarf. Die Zusammenarbeit innerhalb der Kantonsverwaltung, wie auch mit externen Partnern, funktioniert mehrheitlich gut. Betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen im Kontrollbereich bestehen neu mit allen Beteiligten schriftliche Leistungsvereinbarungen. Die Aufsicht über die akkreditierten Kontrollstellen muss wieder aufgenommen werden. Inhärenten Interessenkonflikten ist mittels Anwendung eines 4-Augen-Prinzips sowie Unbefangenheitserklärungen entgegenzutreten.

Der Vollzug innerhalb des Kantons im Bereich der Gewässerschutzkontrollen und der unangemeldeten Tierwohlkontrollen ist zu verbessern. Zu Unrecht bezogene Beiträge sind gemäss der Kürzungsrichtlinie DZV und LwG zurückzuerstatten. Festgestellte Tierschutzmängel sind konsequent zu kürzen. Die Vorgabe, dass mindestens 40 % der Tierwohlkontrollen unangemeldet zu erfolgen haben, ist einzuhalten.

Wir haben den Fluss der Finanzmittel und die Berechnung der verschiedenen Beiträge anhand von sechs Betriebsdossiers nachvollzogen und konnten feststellen, dass die finanzielle Abwicklung im Kanton grösstenteils korrekt erfolgt ist. Die vom Bund überwiesenen Finanzhilfen sind den Anspruchsberechtigten abgesehen von den Verwaltungskostenabzügen korrekt überwiesen worden.

Die Mittelflussrechnung ist für Aussenstehende nachvollziehbar. Die finanziellen Transaktionen sind dokumentiert und werden mit der Buchhaltung abgestimmt. Die Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel ergab nur eine marginale nicht erklärbare Differenz.

Der Vollzug der DZ im Kanton erfolgt mit Ausnahme der Verrechnung von allgemeinen Verwaltungskostenbeiträgen mit den DZ, den zwei erforderlichen Rückforderungen sowie drei Fällen von nicht vollständig erfolgten DZ-Kürzungen, rechtmässig. Wir können für die Abwicklung der DZ, mit Ausnahme einer marginalen nicht erklärbaren Differenz in der Mittelflussrechnung, die Ordnungsmässigkeit bestätigen.

Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zur Revision und zum Revisionsbericht:

Die Revision vor Ort wurde seitens der Verantwortlichen im Kanton als kompetent und zielorientiert empfunden. Unklarheiten und kritische Punkte konnten gegenseitig erläutert und ausdiskutiert werden. Der Kanton erhält ein wertvolles Feedback über seine Vollzugspraxis.

Inhaltlich sind die Ausführungen im Bericht nachvollziehbar und verständlich. Seitens der geprüften Stelle werden einige der Feststellungen als Pendeuz aufgenommen, andere im Nachgang der Revision als umgesetzt erachtet.

2 Auftrag und Vorgehen

2.1 Auftrag und Revisionsziele

Gestützt auf das genehmigte Jahresprogramm 2023 der IR BLW wurde der an den Kanton OW delegierte Vollzug im Bereich der Direktzahlungen (DZ) einer System- und Finanzrevision unterzogen.

Die Revisionsziele lauteten folgendermassen:

Den Nachweis erbringen, dass

- die Organisation im Kanton zweckmässig funktioniert
- die Beanstandungen der letzten Oberaufsicht durch den FB umgesetzt wurden
- die DZ 2022 im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen wurden
- der Finanzfluss der DZ 2022 ohne unerklärbare Differenzen abgestimmt werden kann

2.2 Revisionsgrundsätze und -umfang

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den «Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision» des IIA. Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

Unsere Prüftätigkeit beinhaltete die Funktionsweise des Systems (Kantonale Rechtsgrundlagen, Organisation und Prozesse des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, Ressourcen, Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen, Hilfsmittel, Internes Kontrollsystem) sowie den Vollzug der DZ im Kanton für das Rechnungsjahr 2022.

Die Revision umfasste Recherchen, Interviews sowie Prüfungshandlungen und wurde im Zeitraum von April bis Mai (mit Unterbrüchen) durchgeführt. Die Prüfung vor Ort fand am 2. und 3. Mai 2023 statt.

2.3 Schlussbesprechung

Die ersten Ergebnisse der Prüfung wurden der geprüften Stelle mündlich am 3. Mai 2023 mitgeteilt und anschliessend mittels Berichtsentwurf schriftlich zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Die Bemerkungen zum Berichtsentwurf wurden berücksichtigt und die Stellungnahmen zu den Feststellungen wurden unverändert in den Bericht aufgenommen.

Die Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen des BLW wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Gestützt auf die Resultate der Schlussbesprechung wird der zuständige Fachbereich des BLW mit den Verantwortlichen des Kantons OW Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Wir danken allen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

3 Detailbericht

Grundsätzlich haben wir im Rahmen unserer Prüfungsaktivitäten festgestellt, dass die ausgeführten Arbeiten korrekt erfolgt sind. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Feststellungen ein, bei welchen wir Verbesserungspotenzial orten.

3.1 System im Kanton

3.1.1 Kantonale Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 9 der Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz (VAGG) wird für den Vollzug der allgemeinen und ökologischen Direktzahlungen der Landwirtschaft eine Gebühr von höchstens 0,4 % der ausbezahlten Direktzahlungssumme erhoben. Die Umsetzung in der Praxis sieht für Ganzjahresbetriebe eine Gebühr von 0,2 % und für Sömmerungsbetriebe eine von 0,4 % vor. Zu diesem Sachverhalt halten wir Folgendes fest: die DZ sind Bundesgelder und den Landwirten grundsätzlich ungeschmälert auszurichten. Ein Abzug bzw. eine Verrechnung ist einzig unter bestimmten Voraussetzungen möglich, unter anderem, wenn gegenseitige Forderungen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen und die Forderungen fällig sind. Der Bund ist Schuldner der DZ und nicht der Kanton, was dazu führt, dass der Kanton keine Verrechnungen mit eigenen oder Forderungen Dritter vornehmen darf. Eine kantonale gesetzliche Grundlage ist nicht genügend; diese kann einzig auf Bundesstufe geschaffen werden.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 1	Die Erhebung und Verrechnung von Gebühren für den Vollzug der DZ ist im Bundesrecht nicht vorgesehen. Die kantonale Gesetzgebung sowie die gelebte Praxis müssen daher angepasst werden.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Pendent

3.1.2 Organisation und Hilfsmittel im Kanton

Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) ist dem Volkswirtschaftsdepartement angegliedert. Es teilt sich in die Abteilungen «Landwirtschaft» und «Umwelt». Die Abteilung Landwirtschaft ihrerseits ist nach den drei Bereichen «Beratung», «Direktzahlungen» und «Strukturverbesserungen und Bodenrecht, Schätzungen» aufgeteilt.

Für den Vollzug der DZV bei den 554 Ganzjahres- und 245 Sömmerungsbetrieben ist das ALU zuständig. Für die Abwicklung der DZ werden aktuell rund 175 Stellenprozent eingesetzt (ohne nebenamtliche Kontrolleure). Die personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als «knapp» bezeichnet. Der hauptverantwortliche Mitarbeiter, welcher diesen Bereich seit Jahren führt, geht in absehbarer Zeit in Pension. Die Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Dies gilt es im Rahmen der anstehenden personellen Veränderungen zu bewahren.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 2	Der Amtsleiter, der Leiter DZ und die drei nebenamtlichen Kontrolleure führen selber DZ-berechtigte Betriebe im Kanton OW. Somit bestehen inhärent Interessenkonflikte. Diesen wird durch Anwendung eines 4-Augen-Prinzips entgegengetreten. Es bestehen bislang keine Unbefangenheitserklärungen, die mittels periodischer Aktualisierung zu einer weiteren Sensibilisierung beitragen könnten.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Pendent

Der Kanton setzt die Informatikanwendung Agricola für den Vollzug der DZ ein. Die Verantwortlichen sind grundsätzlich mit der Applikation zufrieden, verweisen aber auch auf die weiter zunehmende Komplexität des DZ-Systems für einen kleinen Kanton. Die Software wird nicht mehr weiterentwickelt und muss daher abgelöst werden. Die betreffenden Kantone befinden sich in der Evaluationsphase für eine Ersatzbeschaffung.

3.1.3 Zusammenarbeit und Zuständigkeiten im Kanton

Betreffend die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten mit anderen Akteuren im Bereich der DZ kann Folgendes festgehalten werden:

Abteilung Umwelt

Diese Abteilung im selben Amt ist unter anderem zuständig für den Bereich Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Im «Rückblick Direktzahlungen Obwalden 2022» werden die durchgeführten Gewässerschutzkontrollen und die Ergebnisse transparent dargestellt. Es resultierten total 46 Beanstandungen, welche 36 Betriebe betrafen. Insgesamt hatte dies jedoch nur Kürzungen im Umfang von 2 400 Franken (12 Betriebe à 200 Franken) zur Folge. Bei den Gewässerschutz-Kontrollen ist das Vorgehen nach wie vor so, dass in einer ersten Phase eine Frist zur Behebung gesetzt wird. Erst wenn diese ungenutzt verstrichen ist, wird der Bewirtschaftende von der Kontrollstelle nochmals schriftlich darauf hingewiesen und das ALU nimmt eine Kürzung aufgrund einer Nichtkonformität im Umfang von 200 Franken vor. Eine Feststellungsverfügung wird erst erstellt, wenn bei einer weiteren Nachkontrolle festgestellt wird, dass der Mangel nicht behoben wurde. Entsprechend sind die Kürzungen im Vergleich zu den Beanstandungen bescheiden.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 3	Die durch die zuständige Behörde im Jahr 2022 festgestellten Verstösse im Bereich Gewässerschutz wurden jeweils nicht in Feststellungsverfügungen festgehalten.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Gemäss überkantonaler Regelung soll erst die Nichteinhaltung einer Frist betreffend Nichtkonformität Gewässerschutz eine Verfügung der zuständigen Stelle, als Grundlage für Kürzungen der Direktzahlungen, zur Folge haben.

Veterinärdienst:

Es besteht eine überregionale Organisation mit dem Laboratorium der Urkantone (LdU). Innerhalb des LdU ist die Abteilung VdU (Veterinärdienst der Urkantone), lokalisiert in Brunnen, zuständig. Gemäss den Verantwortlichen ist die Zusammenarbeit aufgrund nicht kompatibler Systeme und unterschiedlicher Sichtweisen eher schwierig. Die gelieferten Angaben sind verschiedentlich zu wenig präzise, damit das ALU eine korrekte Kürzung ermitteln kann. Die Zusammenarbeit habe sich aktuell jedoch wieder verbessert.

Abteilung Wald und Natur (Amt für Wald und Landschaft)

Das AFU zahlt die Beiträge der NHG-Flächen im Auftrag der Abteilung Wald und Natur aus, weil es sich bei rund $\frac{2}{3}$ der Betroffenen um DZ-Bezüger handelt. Gemäss Auszug aus der Finanzbuchhaltung ist dies eine reine Durchlaufposition.

Steuerverwaltung Obwalden

Diese liefert dem ALU jährlich die Daten zu den definitiv veranlagten Einkommens- und Vermögensverhältnissen für die Begrenzung des Übergangsbeitrags nach Einkommen und Vermögen (Art. 94 und 95 DZV).

3.1.4 Zusammenarbeit und Zuständigkeiten mit DrittenPrivate Kontrollstellen

Die Kontrollen werden durch akkreditierte externe Stellen durchgeführt, hauptsächlich durch die Qualinova AG und die Bio Inspecta AG. Mit sämtlichen Kontrollorganisationen existiert eine schriftliche Leistungsvereinbarung.

Die Kontrollkoordination nach VKKL obliegt dem ALU und wird durch den Leiter Dienststelle DZ mittels einer Excel-Tabelle wahrgenommen.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 4	Die Innerschweizer Kantone haben in der Vergangenheit die Aufsicht über die Kontrollstellen nach Art. 104 Abs. 5 DZV aufgeteilt und in einem Rotationsverfahren festgelegt. So war sichergestellt, dass jede Kontrollstelle einmal jährlich durch einen beteiligten Kanton überprüft wurde. Gemäss Auskunft der Verantwortlichen wurde mit Ausbruch der Pandemie diese Zusammenarbeit eingestellt und seither nicht mehr aufgenommen. Im Jahr 2022 erfolgten seitens ALU keine Aktivitäten hinsichtlich Aufsicht über die Kontrollstellen.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Die diesbezügliche Zusammenarbeit wurde nicht eingestellt, sondern es wurden lediglich während der Pandemie die kantonsweise zugeteilten Aufgaben meistens nicht mehr ausgeführt (Problematik Zutritt zu den Betrieben).

Im Bereich der Grundkontrollen für die Tierwohlbeiträge (BTS und RAUS) sieht Art. 3 Abs. 5 VKKL vor, dass pro Kanton mindestens 40 % dieser Kontrollen unangemeldet zu erfolgen haben. In der Praxis erweist sich die Umsetzung dieser Bestimmung teilweise als schwierig, weil die Anwesenheit des bzw. der Bewirtschaftenden oder einer entsprechend nahestehenden Person erforderlich ist, um die Kontrolle effektiv vornehmen zu können. Im 2020 wurde diese Vorgabe erfüllt.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 5	Im Jahr 2022 wurde im Kanton OW die Sollvorgabe von mindestens 40 % unangemeldeten Tierwohlkontrollen gemessen an der Anzahl effektiv durchgeführter Kontrollen nicht erreicht.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Die Sollvorgabe von 40% unangemeldeten Tierwohlkontrollen gemessen am Sollwert Tierwohlkontrollen wurde erfüllt. Es wurden aber mehr Tierwohlkontrollen ausgeführt, insbesondere unter Berücksichtigung der Neuanmeldungen Programme oder Tierkategorien.

3.1.5 Geschäftsprozesse, Internes Kontrollsystem und BCM

In Agricola ist ein Grossteil der Prozesse vorgegeben. Die finanzrelevanten und amtsspezifischen Geschäftsprozesse sind in einem Handbuch schriftlich festgehalten. Es ist vorgesehen, die Prozesse in einem neuen vom Kanton vorgegebenen System digital zu erfassen.

Der Kanton hat ein Konzept zum IKS erstellt. Der Roll-out hat sich verzögert und man ist noch nicht dort, wo man sein möchte. Es ist davon auszugehen, dass die Implementierung in den Ämtern Ende 2023 erfolgt und die Inkraftsetzung des kantonsweiten IKS frühestens per 1.1.2024 zu erwarten ist. Bezüglich BCM bestehen noch keine Vorgaben.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 6	<p>Das IKS im Kanton OW ist noch in einem frühen Aufbaustadium und wird mittels einer IT-Lösung implementiert. Seitens des Kantons besteht eine Zeitvorgabe für die Umsetzung.</p> <p>Im Rahmen dieser Revision haben wir festgestellt, dass insbesondere die Einführung einer internen Schlüsselkontrolle im Bereich der Überwachung der Kontrollberichte (der externen Kontrollorganisationen) und der Acontrol-Einträge hinsichtlich kürzungsrelevanter Sachverhalte ins Auge gefasst werden sollte.</p>
Stellungnahme der geprüften Stelle		Die Arbeitsabläufe und Schlüsseltermine bezüglich Kontrollwesen wurden im Nachgang der vorliegenden Revision ins IKS-Tool aufgenommen.

3.1.6 Veränderungen seit der letzten Oberaufsicht 2018

Über die Feststellungen aus der letzten Oberaufsicht im Jahr 2018 durch den Fachbereich haben wir uns bezüglich der aktuellen Situation informieren lassen.

3.1.7 Fazit zum System

Die Organisation im Bereich der DZ erachten wir als zweckmässig. Die aktuell für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als «knapp» beurteilt.

Im Bereich der kantonalen rechtlichen Grundlagen gibt es Anpassungsbedarf. Die finanzrelevanten Geschäftsprozesse und Checklisten sind noch nicht vollständig dokumentiert. Wir sehen zudem bei der Dokumentation dieser Prozesse sowie der Definition der Risiken und internen Kontrollen beim Vollzug der DZ Weiterentwicklungsbedarf. Die Zusammenarbeit innerhalb der Kantonsverwaltung, wie auch mit externen Partnern, funktioniert mehrheitlich gut. Betreffend Zuständigkeiten und Kompetenzen im Kontrollbereich bestehen neu mit allen Beteiligten schriftliche Leistungsvereinbarungen. Die Aufsicht über die akkreditierten Kontrollstellen muss wieder aufgenommen werden. Inhärenten Interessenkonflikten ist mittels Anwendung eines 4-Augen-Prinzips sowie Unbefangenheitserklärungen entgegenzutreten.

Der Vollzug innerhalb des Kantons im Bereich der Gewässerschutzkontrollen und der unangemeldeten Tierwohlkontrollen ist zu verbessern.

3.2 Finanzfluss Bund – Kanton – Bewirtschaftende

Mit Hilfe einer Mittelflussrechnung werden nachfolgend die Zahlungsflüsse der Beiträge gemäss DZV auf Kantonsstufe abgebildet und einige ausgewählte Aspekte daraus beschrieben. Zudem haben wir bei unseren Revisionsarbeiten eine Plausibilisierung in dem Sinne vorgenommen, dass die Nettoauszahlungen und die Inkasso-Beträge gesamthaft die Summe ergeben sollten, auf welche die Bewirtschaftenden Anspruch haben. Als Resultat sollten keine unerklärbaren Differenzen bestehen bleiben.

Mittelflussrechnung 2022 für Beiträge gemäss DZV		Kanton Obwalden	
Mittelbedarf Kanton			
(gemäss Schlussabrechnung Kanton vom 17.11.2022)			
1	Anspruch für alle Direktzahlungsarten		
1a	Kulturlandschaftsbeiträge (ohne Sömmerungsbeiträge)		8'245'529.75
	Offenhaltungsbeitrag	1'955'484.80	
	Hangbeitrag	2'626'044.90	
	Steillagenbeitrag	491'720.40	
	Hangbeitrag für Rebflächen	4'175.00	
	Alpungsbeitrag	3'168'104.65	
1b	Versorgungssicherheitsbeiträge Total		8'442'231.30
	Basisbeitrag	6'291'386.05	
	Produktionserschwerisbeitrag	2'132'077.25	
	Beitrag für die offene Ackerfläche/Dauerkulturen	18'768.00	
1c	Biodiversitätsbeiträge Qualität (ohne Sömmerungsgebiet)		2'080'333.50
	Qualitätsbeitrag	2'080'333.50	
1d	Produktionssystembeiträge Total		5'139'326.20
	Beitrag für biologische Landwirtschaft	567'730.00	
	Beitrag für extensive Produktion	2'292.00	
	Beitrag für GMF	1'443'372.75	
	Beitrag für BTS	848'886.35	
	Beitrag für RAUS	2'277'045.10	
	Zwischentotal 1		23'907'420.75
2a	SAK-Kürzungen		0.00
			0.00
	Zwischentotal 2 mit SAK-Kürzungen		23'907'420.75
1a	Kulturlandschaftsbeiträge (Sömmerungsbeiträge)		3'728'200.25
	Sömmerungsbeitrag	3'728'200.25	
1e	Landschaftsqualitätsbeiträge (90 % Bund + 10 % Kanton) Total		1'880'800.95
	Landschaftsqualitätsbeiträge auf LN	1'448'957.60	
	Landschaftsqualitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet	431'843.35	
1c	Biodiversitätsbeiträge Vernetzung + Sömmerungsgebiet		1'957'699.45
	Vernetzungsbeitrag (90 % Bund + 10 % Kanton)	1'033'690.00	
	Beitrag für artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet	924'009.45	
1f	Ressourceneffizienzbeiträge Total		40'786.95
	Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren	0.00	
	Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	350.00	
	Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1'250.00	
	Beitrag für N-reduzierte Phasenfütterung von Schweinen	38'330.95	
	Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmittel	856.00	
	Zwischentotal 3 ohne Übergangsbeitrag		31'514'908.35
1g	Übergangsbeitrag Total		469'607.80
	Übergangsbeitrag brutto	482'482.10	
	Begrenzung aufgrund Einkommen / Vermögen		12'874.30
	Zwischentotal 4 mit Übergangsbeitrag netto		31'984'516.15
2	Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen		107'851.60
2a	SAK-Kürzungen		0.00
2b	Abzüge Altersbegrenzung gemäss DZV		0.00
2c	Abzüge EU-Direktzahlungsbeiträge für Vorjahr		0.00
2d	Kürzungen gemäss DZV		19'296.65
2e	Nachzahlungen Vorjahre an Landwirte	36'349.55	
2f	Rückforderungen Vorjahre von Landwirten		0.00
2g	Administrative Zuschläge/Abzüge	90'798.70	0.00
	Zwischentotal 5 mit Abzügen und Korrekturen		32'092'367.75
9	Saldo DZ Vorjahr im Kanton		0.00
			0.00
10	Finanzbedarf Kanton für DZ		32'092'367.75
	Kantonsanteile im Bereich DZ:		
11	Landschaftsqualitätsbeiträge (10 % von 1e)		187'995.40
12	Vernetzungsbeiträge (10 % von Vernetzungsbeitrag 1c)		103'360.00
13	Korrektur Altersbegrenzung		0.00
			-291'355.40
15	Mittelbedarf für Beiträge gemäss DZV		31'801'012.35

Mittelherkunft BLW			
21	Akontozahlung (Juni 2022)	15'290'022.05	
22	Hauptzahlung (Oktober 2022)	10'895'534.25	
23	Schlusszahlung (November 2022)	5'614'544.05	
25	Zahlungen BLW an Kanton (SAP)	31'800'100.35	- 31'800'100.35
Mittelherkunft Kanton			
26	Landschaftsqualitätsbeiträge	187'995.40	
27	Vernetzungsbeiträge	103'360.00	
30	Kantonsanteil gemäss DZV	291'355.40	- 291'355.40
Mittelverwendung Kanton			
Netto-Auszahlungen an Landwirte:			
40	Nachzahlungen (2021)	34'229.20	
41	Akontozahlung 4. Juli 2022	15'290'022.05	
42	Hauptzahlung 14. Oktober 2022	8'096'222.75	
44	Schlusszahlung 17. November 2022	6'300'466.95	
45	Nachzahlungen 2022	70.00	
46	Rückforderungen 2022	-	37.90
	Inkasso für Kanton:		
50a	Rückzahlungen Investitionskredite (IK)	2'496'100.00	
50b	Rückzahlungen Betriebshilfedarlehen (BHD)	271'900.00	
53	Inkasso Tierseuchenkasse	70'246.05	
54a	Verwaltungskostenabzug DZ Ganzjahr 0.2% Kanton OW	52'854.90	
54b	Verwaltungskostenabzug LQ/Vernetzung 0.2% z.G. Kanton OW	34'420.00	
54c	Verwaltungskostenabzug Sömmerungsbeitrag/Sö LQB 0.4% z.G. Kant	23'977.80	2'949'498.75
	Inkasso für Private:		
56a	Bauernverband OW	88'719.00	
56b	Kälbermästerverband	700.00	
56c	Berufsbildungsfonds/Bildungsabzug	16'446.00	105'865.00
60	Brutto-Auszahlung DZ durch Kanton		32'776'412.60
Plausibilisierungen			
Zahlungen BLW / Kanton			
10	Finanzbedarf Kanton für DZ		32'092'367.75
25	Zahlungen BLW an Kanton		31'800'100.35
30	Kantonsanteil gemäss DZV		291'355.40
	Zwischentotal		912.00
70	Differenz: +10-25-30		912.00
Auszahlungen Kanton			
25	Zahlungen BLW an Kanton		31'800'100.35
30	Kantonsanteil gemäss DZV		291'355.40
60	Brutto-Auszahlung DZ durch Kanton		32'776'412.60
80	Differenz: +25+30-60		-684'956.85
zusätzlich ausbezahlt mit DZ-Abrechnung			
90	Einzelkulturbeiträge		500.00
91	Getreidezulagen		817.15
92	In-situ-Beitrag		10'687.50
94	Zwischentotal		12'004.65
Korrekturen			
96a	Natur- und Landschaftsschutz		672'946.00
99	Zwischentotal		672'946.00
100	Differenz: Saldo 80 + 94 + 99		-6.20

3.2.1 Mittelbedarf

Der Kanton zählte im Jahr 2022 insgesamt 554 direktzahlungsberechtigte Ganzjahresbetriebe sowie 245 Betriebe mit Sömmerungsbeiträgen und vollzog zirka 32 Millionen Franken an Beiträgen gemäss DZV. Ausgangspunkt für die Einforderung der finanziellen Mittel bildete die Schlussabrechnung des Kantons vom 17. November 2022 gegenüber dem BLW, welche sich aufgrund der im Agricola aufbereiteten Daten ergab.

3.2.1.1 Anspruch für alle Direktzahlungsarten

Wir haben die Berechnungen dieser Beiträge, gestützt auf die von den Bewirtschaftenden deklarierten Daten sowie die Beitragsansätze gemäss DZV, jeweils anhand eines Betriebes je Direktzahlungsart, stichprobenweise geprüft.

(1a) **Kulturlandschaftsbeiträge (KLB)**: Die Berechnung des Hangbeitrags beruht auf den hinterlegten Flächenneigungen des Bundes in Agricola. Wir konnten die Berechnungen für die Hang- und Alpengbeiträge des ausgewählten Betriebes nachvollziehen.

Sömmerungsbeiträge (SöB): Gemäss ALU sind im Jahr 2022 rund 34 Kontrollen bei den 245 beitragsberechtigten Sömmerungsbetrieben durchgeführt worden. Im Rahmen der Stichprobenfälle haben wir keine Abweichungen festgestellt.

(1b) **Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB)**: Die Berechnungen des Basisbeitrags und des Produktionserschwernisbeitrags konnten beim geprüften Betrieb anhand der deklarierten Flächen betragsmässig nachvollzogen werden.

Der in diesem Zusammenhang geprüfte Betrieb erfuhr im Jahr 2022 eine Kürzung der DZ um 600 Franken, weil er zwölf Hochstammfeldobstbäume (HB) zu viel deklarierte. Die entsprechenden Beiträge im Jahr 2022 wurden nicht ausgerichtet. Hingegen wurden die in den beiden Vorjahren bereits ausbezahlten Biodiversitäts- und Vernetzungsbeiträge für HB nicht zurückgefordert. Ein Vergleich mit einer GIS-Aufnahme aus dem Jahr 2018 zeigt keine wesentliche Veränderung auf, was darauf schliessen lässt, dass die Bäume bereits in den Vorjahren falsch deklariert wurden.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 7	Die Kürzungsrichtlinie (Anhang 8 der DZV) verweist einleitend auf Art. 171 LwG, wonach zu Unrecht bezogene Beiträge zurückzuerstatten sind. Falls der Bewirtschafter den Bestand an HB in den Jahren 2020 und 2021 nicht beweisen kann, sind Beiträge im Umfang von 640 Franken zurückzufordern und als Rückforderung aus Vorjahren zu verbuchen.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Pendent

(1c) **Biodiversitätsbeiträge (BDB)**: Wir haben das Dossier eines Betriebes näher begutachtet, welcher Biodiversitätsbeiträge erhalten hat. Die Berechnungen der geltend gemachten Beiträge für die Qualität und Vernetzung konnten nachvollzogen werden. Der Biodiversitätsbeitrag wird in zwei Qualitätsstufen ausbezahlt. Für die höhere Qualitätsstufe müssen die Anforderungen der tieferen Stufe zwingend erfüllt sein. Die Beiträge werden kumulativ ausbezahlt, d.h. für die Qualitätsstufe II werden die Beiträge von Qualitätsstufe I und II ausbezahlt.

1d) **Produktionssystembeiträge (PSB)**: Wir haben ein weiteres Dossier eines Betriebes näher begutachtet, welcher Produktionssystembeiträge erhalten hat. Die Berechnungen der geltend gemachten Beiträge konnten nachvollzogen werden.

(1e) **Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB)**: Das Landschaftsqualitätsprojekt hat im Jahr 2015 gestartet und dauert acht Jahre. Durch die Sistierung der Agrarpolitik 22+ wurde das Landschaftsqualitätsprojekt bis Ende 2025 verlängert (Genehmigung durch das BLW). Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Projekt, für welches die Landwirtschaftsämter der Zentralschweizer Kantone zusammen mit den Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz die Grundlagen für die Landschaftsqualitätsbeiträge in den einzelnen Kantonen erarbeitet haben. Die Beitragsarten sind einheitlich, in der Ausgestaltung der Beiträge sind die Kantone grundsätzlich frei. Die Trägerschaft für das Projekt Landschaftsqualität Obwalden übernimmt der Bauernverband Obwalden. Die Einstiegsriterien setzen sich aus drei Grundanforderungen und mindestens drei Massnahmen zusammen. Die Erfüllung der Einstiegsriterien ist zwingend und führt zum Grundbeitrag. Rund 85 % der Betriebe beteiligen sich an diesem Programm.

Hier haben wir das Dossier von fünf gemeinsam verwalteten Sömmerungsbetrieben überprüft und konnten die Berechnungen nachvollziehen. Auch konnten wir die AGIS-Daten (nur Bundesanteil von 90 %) mit den Schlussabrechnungen an die Bewirtschafter aus dem Kantonssystem (100 %) unter Berücksichtigung der 10 %-igen Kofinanzierung abstimmen.

(1f) **Ressourceneffizienzbeiträge (REB)**: Die Berechnungen der geltend gemachten Beiträge konnten wir bei zwei Betrieben nachvollziehen.

(1g) Der **Übergangsbeitrag (UeGB)** berechnet sich nach dem für den jeweiligen Betrieb im Jahr 2014 festgelegten Basisbeitrag multipliziert mit dem vom BLW jährlich verordneten Faktor. Dies konnte anhand einer Stichprobe nachvollzogen werden. 16 Betriebe erhielten Abzüge aufgrund von Einkommensbegrenzungen und zwei zusätzlich aufgrund einer Vermögensbegrenzung. Diese konnten von uns bis auf einen Fall nachvollzogen werden.

Die Auszahlung des UeGB an die Bewirtschaftenden erfolgte mit der Schlusszahlung der DZ.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 8	Im Jahr 2022 erfüllten zwei Betriebe die Bestimmung von Art. 84 DZV nicht, wonach ein Betrieb nur zum Übergangsbeitrag berechtigt ist, wenn er seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet wird. Einer dieser beiden Betriebe erhielt für 2022 einen Übergangsbeitrag von 528.10 Franken. Dieser ist zurückzufordern und als Rückforderung aus Vorjahren zu verbuchen.
Stellungnahme der geprüften Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA		Pendent

3.2.1.2 Abzüge / Kürzungen / Nachzahlungen / Rückforderungen

(2) Die Abzüge und Korrekturen haben wir sowohl stichprobenweise bei den ausgewählten sechs Dossiers im Detail nachvollzogen als auch als Ganzes geprüft.

(2a) Die Begrenzung der DZ nach Standardarbeitskraft (SAK) erfolgt automatisiert im Agricola; im Jahr 2022 waren keine Betriebe betroffen.

(2b) Abzüge infolge Altersbegrenzung gab es keine.

(2c) Abzüge für EU-Direktzahlungsbeiträge wurden keine vorgenommen.

(2d) Die ausgewiesenen Kürzungen aufgrund von Mängeln liessen sich bei den von uns geprüften Dossiers nachvollziehen. Eine kritische Beurteilung der Kontrolleinträge in Acontrol zeigte jedoch, dass noch weitere Kürzungen hätten erfolgen sollen.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Die DZ 2022 wurden im Kanton rechtmässig und ordnungsmässig vollzogen
	Feststellung 9	In drei Fällen wurden im Jahr 2022 im Bereich Tierschutz kürzungsrelevante Mängel festgehalten, die effektiv nicht zu einer Sanktionierung führten. Die Fälle wurden dem Leiter DZ bekanntgegeben. Die drei Kürzungen im Umfang von je 200 Franken sind bei der nächsten Auszahlung in Abzug zu bringen bzw. in einem Fall aufgrund des Erreichens des Alterslimits per Einzahlungsschein einzufordern.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Pendent

(2e) Die Nachzahlungen Vorjahre an Landwirte konnten bei den von uns geprüften Dossiers finanziell nachvollzogen werden. Gesamthaft wurden bei drei Betrieben Nachzahlungen vorgenommen.

(2f) Rückforderungen Vorjahre von Landwirten erfolgten im geprüften Jahr keine. Wir verweisen auf unsere Feststellung 4, wonach gemäss aktuellem Informationsstand in einem Fall eine Rückforderung erforderlich gewesen wäre. Im Weiteren stellten wir fest, dass im Jahr 2023 eine weitere Rückforderung betreffend Übergangsbeitrag des Jahres 2022 vorzunehmen ist (vgl. Feststellung 5).

(2g) Administrative Zuschläge: Bei einigen Sömmerungsbetrieben wurden über diese Rubrik Beiträge ausbezahlt, welche wegen Nichteinhaltung der Sömmerungszeit infolge Trockenheit bei der Berechnung im System gekürzt wurden.

3.2.1.3 Kantonsanteile

(11) + (12) Die kantonalen Mittel im Umfang von 10 % für die LQ und die Vernetzung liessen sich aufgrund des Gesamtbetrages nachvollziehen. (13) Dieser Betrag widerspiegelt den Kantonsanteil der kofinanzierten Beiträge für LQ- und Vernetzung. Die Differenz zur Schlussabrechnung im Umfang von 912 Franken ist auf Nachzahlungen sowie Kürzungen zurückzuführen und somit erklärbar.

3.2.1.4 Bundesgelder

(15) Zeigt den bereinigten Mittelbedarf für Beiträge gemäss DZV von rund 31.8 Mio. Franken gemäss der vom Kanton beim Bund eingereichten Schlussabrechnung.

3.2.2 Mittelherkunft

Die Finanzierung der Massnahmen gemäss DZV erfolgt, mit Ausnahme der LQ und der Vernetzung, vollumfänglich durch Bundesgelder. Bei diesen zwei Massnahmen übernimmt der Bund maximal 90 % der vom Kanton festgelegten Beiträge, höchstens jedoch die Beiträge gemäss DZV.

3.2.2.1 Mittelherkunft BLW

(25) Die Zahlungen des Bundes konnten mit der Kantonsbuchhaltung abgestimmt werden.

3.2.2.2 Mittelherkunft Kanton

(26) + (27) Widerspiegeln die vom Kanton eingesetzten Netto-Beträge für LQB und Vernetzung bei den Auszahlungen an die Bewirtschaftenden.

3.2.3 Mittelverwendung

3.2.3.1 Auszahlung an die Landwirte

Die Auszahlungen der DZ erfolgten 2022 in drei Tranchen: per 4. Juli 2022 die Akontozahlung, per 3. November 2022 die Hauptzahlung und am 2. Dezember 2022 die Schlusszahlung mit dem UeGB und SöB sowie allfälligen Korrekturen. Gleichzeitig mit den DZ wurden auch die Einzelkulturbeiträge, die Getreidezulage, die In-situ-Beiträge sowie die NHG-Gelder ausbezahlt.

(40) bis (46) Die Zahlungen als Ganzes sowie jene an die sechs von uns geprüften Betriebe konnten nachvollzogen werden; sie stimmten mit den Abrechnungsunterlagen überein.

3.2.3.2 Inkassi für den Kanton und Private

(50a) + (50b) Im Kanton werden Tilgungsraten für Investitionskredite (IK) und Betriebshilfedarlehen (BHD) teilweise mit dem Anspruch auf DZ verrechnet.

(53) bis (54c) Die gemachten Abzüge für kantonale Stellen konnten wir stichprobenweise bei den von uns geprüften Betrieben nachvollziehen; sie waren korrekt (siehe dazu Kap. 3.1.1.). Ebenso konnten wir die Gesamtbeträge und die Überweisungen dieser Summen an die Begünstigten verifizieren.

(56a) bis (56c) Die gemachten Inkassi für Private konnten wir stichprobenweise bei den von uns geprüften Betrieben nachvollziehen; sie waren korrekt. Ebenso konnten wir die Gesamtbeträge und die Überweisungen dieser Summen an die Begünstigten verifizieren. Gemäss Information der Verantwortlichen liegen aktuell bei sämtlichen direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben schriftliche Einverständniserklärungen für verschiedene Inkassi und Abzüge von den DZ vor. Dies konnten wir im Rahmen der Stichprobenfälle ebenfalls nachvollziehen.

3.2.4 Plausibilisierungen

Die Plausibilisierung zwischen dem (10) Mittelbedarf und den (25) Zahlungen des BLW an den Kanton sowie (30) dem Kantonsanteil gemäss DZV ergibt eine erklärbare (70) Differenz von 912 Franken. Diese ist, wie bereits erwähnt, auf Nachzahlungen und Kürzungen im Bereich des Kofinanzierungsanteils LQ und Vernetzung zurückzuführen.

Die Plausibilisierung zwischen den Zahlungen des (25) BLW sowie des (30) Kantons gemäss DZV und der (60) Bruttoauszahlung durch den Kanton ergibt eine (80) Abweichung von minus 684 956.85 Franken. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Zusätzliche Auszahlungen mit der DZ-Abrechnung:

500.00	Franken Einzelkulturbeiträge 2022 (Bundesgelder)
817.15	Franken Getreidezulage 2022 (Bundesgelder)
<u>10 687.50</u>	Franken In-situ-Beiträge 2022 (Bundesgelder)
<u>12 004.65</u>	Franken (94)

Korrektur:

<u>672 946.00</u>	Franken Natur- und Landschaftsschutz (96a)
<u>672 946.00</u>	Franken (99)

Die Plausibilisierung zwischen den Auszahlungen Kanton (80) sowie den zusätzlichen Auszahlungen mit der DZ-Abrechnung (94) und den Korrekturen (99) ergibt eine (100) Abweichung von minus 6.20 Franken. Diese Differenz führen wir auf Rundungen zurück.

3.2.5 Fazit zum Finanzfluss

Wir haben den Fluss der Finanzmittel und die Berechnung der verschiedenen Beiträge anhand von sechs Betriebsdossiers nachvollzogen und konnten feststellen, dass die finanzielle Abwicklung im Kanton grösstenteils korrekt erfolgt ist. Die vom Bund überwiesenen Finanzhilfen sind den Anspruchsberechtigten korrekt überwiesen worden. Unseres Erachtens ist die Vornahme von gewissen Kürzungen bei den durch uns geprüften Betrieben mit drei Ausnahmen korrekt erfolgt. Für die vorgenommenen Verrechnungen von Inkassi mit den DZ liegen die entsprechenden Einverständniserklärungen der Betroffenen vor.

Im Gesamtüberblick konnten die Finanzflüsse nachvollzogen werden; die Schnittstelle zwischen Agricola und der Buchhaltung funktioniert gut. Die Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel ergab eine marginale nicht erklärbare Differenz.

4 Prüfungsurteil

Die Organisation im Bereich der DZ ist zweckmässig, bei der Dokumentation der Prozesse sowie der Definition der Risiken und internen Kontrollen beim Vollzug der DZ sehen wir noch Weiterentwicklungsbedarf.

Aufgrund der Besprechung mit den Kantonsverantwortlichen haben wir keine Hinweise erhalten, dass die Beanstandungen der letzten Oberaufsicht nicht umgesetzt wurden.

Der Vollzug der DZ im Kanton erfolgt mit Ausnahme der Verrechnung von allgemeinen Verwaltungs-kostenbeiträgen mit den DZ, den zwei erforderlichen Rückforderungen sowie drei Fällen von nicht vollständig erfolgten DZ-Kürzungen, rechtmässig.

Wir können für die Abwicklung der DZ, mit Ausnahme einer marginalen nicht erklärbaren Differenz in der Mittelflussrechnung, die Ordnungsmässigkeit bestätigen.

Die Mittelflussrechnung ist für Aussenstehende nachvollziehbar. Die finanziellen Transaktionen sind dokumentiert und werden mit der Buchhaltung abgestimmt. Die Plausibilisierung der Verwendung der Bundesmittel ergab eine marginale nicht erklärbare Differenz.

5 Verzeichnisse

5.1 Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben

Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), SR 611.0 • Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1 • Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1 • Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG), SR 614.0
Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01 • Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV), SR 910.13 • Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV), SR 910.17 • Verordnung vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91 • Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, VKKL), SR 910.15 • Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV), SR 919.117.71 • Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung), SR 910.18 • Verordnung des BLW vom 26. Oktober 2022 über den Faktor zur Berechnung des Übergangsbeitrags für das Jahr 2022, SR 910.132.81
Geschäftsordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung vom 1. März 2022 für die Interne Revision des Bundesamts für Landwirtschaft • Geschäftsordnung vom 1. Oktober 2019 der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL)
Weisungen	<ul style="list-style-type: none"> • Weisung vom November 2021 (gültig für 2022)

5.2 Anhang 2: Glossar / Abkürzungen

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
Acontrol	Informationssystem zur Verwaltung und Erfassung standardisierter Kontrolldaten im Bereich der Primärproduktion des BLW und BLV
ALU	Amt für Landwirtschaft und Umwelt
AGIS	Agrarpolitisches Informationssystem des BLW
Agricola	Informatikanwendung für den Vollzug der Direktzahlungen (12 Kantone)
BCM	Business Continuity Management
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
DZ	Direktzahlungen
DZV	Direktzahlungsverordnung
HB	Hochstammfeldobstbaum
IKS	Internes Kontrollsystem
IR BLW	Interne Revision BLW
LdU	Laboratorium der Urkantone
LQ	Landschaftsqualität
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
OW	Kanton Obwalden
VdU	Veterinärdienst der Urkantone
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung